

Dritte Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Eiselthum

vom 21. März 2017

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Eiselthum vom 12. April 2001, zuletzt geändert mit der Zweiten Satzung vom 14. September 2010, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt, mit folgender Regelung:
„(6) Das Wenden auf Schotterwegen zur Feldbearbeitung ist grundsätzlich, mit Ausnahme im Weinberggelände, verboten. Wer einen Weg beschädigt oder verunreinigt, hat dies unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden. Sollte eine Instandsetzung des Weges durch den Verursacher nicht möglich sein, so wird die Ortsgemeinde die Instandsetzung veranlassen. Die kompletten Kosten der Instandsetzung (z.B. Arbeitslohn, Schotterschicht etc.) werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.“
2. Die ursprünglichen Absätze 6 und 7 des § 4 der Satzung verschieben sich entsprechend. Der bisherige Absatz 6 wird zum Absatz 7 und der bisherige Absatz 7 wird um Absatz 8.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eiselthum, den 21. März 2017

gez.

(DS)

Baumrucker
Ortsbürgermeisterin

Allgemeine Hinweise:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.